



Mitteilung

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 26.06.2020 - Nummer 146

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

146 Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur

Englische Übersetzung: Dutch Language and Culture

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. Juni 2020 beschlossene Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Niederländische Sprache und Kultur“ an der Abteilung für Vergleichende Literaturwissenschaft (Institut für EVSL) der Universität Wien ist es, einen Beitrag zur Internationalisierung der Bachelor-Studien zu leisten und bietet den Studierenden Zusatzqualifikationen im Bereich der niederländischen Sprache, Kultur und Literatur. Es ermöglicht eine erste Auseinandersetzung mit der Kultur, Literatur und Geschichte des niederländischen Sprachraums sowie das Erlernen der Grundkenntnisse der niederländischen Sprache.

Im Erweiterungscurriculum „Niederländische Sprache und Kultur“ werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben, die für einen Auslandsaufenthalt (sei es zu Studien- oder zu Arbeitszwecken) qualifizieren. Die erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf Mehrsprachigkeit und Interkulturalität erhöhen die Qualifikation der Absolvent*innen und bilden einen wichtigen Startvorteil auf einem immer internationaler werdenden Arbeitsmarkt.

Auf eigene Motivation, Entscheidungsfähigkeit und Kreativität wird besonderer Wert gelegt. Darüber hinaus sollen auch interkulturelle Kompetenzen gefördert werden.

Neben der fachlichen und methodischen Kompetenz werden wichtige „Soft-Skills“, insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, für die spätere Berufstätigkeit erworben.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft studieren, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Niederländische Sprache und Kultur " besteht aus den zwei folgenden Modulen:

Modul I	<i>Kultur, Literatur und Geschichte (Pflichtmodul)</i>	5 ECTS
Teilnahme- voraussetzung	<i>Keine</i>	
Modulziele	In diesem Modul werden die Studierenden mit Kultur, Literatur und Geschichte des niederländischen Sprachraums vertraut gemacht. Die Studierenden können aktuelle gesellschaftliche bzw. literarische Diskussionen verstehen und in einen historischen (und internationalen) Kontext stellen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots entweder - eine Vorlesung zu 5 ECTS aus dem Bereich „Kultur, Gesellschaft und Geschichte des niederländischen Sprachraums im Spiegel der Literatur“ oder - eine Vorlesung zu 5 ECTS aus dem Bereich „Aspekte der niederländischen Literatur(-geschichte)“ Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	<i>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS)</i>	
Modul II	<i>Spracherwerb I (Pflichtmodul)</i>	10 ECTS
Teilnahme- voraussetzung	<i>Modul I Kultur, Literatur und Geschichte</i>	

Modulziele	Vermittlung der vier kommunikativen Fertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben) bis zum Niveau A2 nach CEF (Common European Framework of Reference). Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der niederländischen Sprache, sie können einfache Gespräche über Alltagsthemen führen, und sind im Stande, verschiedene Arten von kurzen, informellen Texten und Mitteilungen über Themen aus dem unmittelbaren Lebensbereich zu verstehen und eigenständig zu produzieren.
Modulstruktur	UE (6 SSt.) Spracherwerb I 10 ECTS (pi)
Leistungs-nachweis	<i>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS)</i>
Sprache	<i>Niederländisch / Deutsch</i>

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO) (npi):

Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übungen (UE) (pi):

In den Übungen sollen konkrete Aufgaben gelöst oder praktische Lernziele erreicht werden. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung unter anderem aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen bzw. Tests im Verlauf und am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

UE Spracherwerb: 50 Teilnehmer*innen.

In allen mitverwendeten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Teilungsziffern.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Niederländische Kultur und Sprache gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2020/21 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Das Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur – Einführung (Curriculum erschienen am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nummer 189 idgF) läuft gemäß der Verordnung des Senates über die Verlängerung der Erweiterungscurricula (MBL. vom 17.06.2019, 27. Stück, Nummer 228 idgF) mit 30.09.2020 aus; eine Registrierung dafür ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur – Einführung (MBL. vom 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 189) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 30.11.2022 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums Niederländische Sprache und Kultur – Einführung verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
<i>Kultur, Literatur und Geschichte (Pflichtmodul)</i>	<i>Culture, Literature and History (compulsory module)</i>
<i>Spracherwerb I (Pflichtmodul)</i>	<i>Language Acquisition I (compulsory module)</i>